

Vermietungsbedingungen der BAUMO Kran- und Baumaschinen- Service

I. Gültigkeit

Wir vermieten ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch für alle weiteren Aufträge des Mieters, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.

Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

II. Fristen und Termine

Wir bemühen uns, die genannten Geräte und Zusatzausrüstungen zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich als **Fristtermine** gekennzeichnet sind, sind sie grundsätzlich unverbindlich.

Auf jeden Fall haften wir auf Ersatz des Folgeschadens nur, wenn der Termin aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unserer Mitarbeiter nicht eingehalten wird und auch dann nur begrenzt auf das sechsfache des auf die Verspätungszeit anfallenden Mietzinses.

III. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Unterhaltungspflicht

- Der Mieter ist verpflichtet:
- das gemietete Gerät inklusive der Zusatzausrüstung vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
 - für sach- und fachgerechte Wartung des Gerätes Sorge zu tragen. Bei Störungen der Betriebsfunktion u./o. der Betriebssicherheit ist der Betrieb sofort einzustellen und der Vermieter zu benachrichtigen.
 - das Gerät nur mit sachkundigem und eingewiesenem Betriebszugehörigem Personal in Betrieb zu nehmen.
 - Beschädigungen des Gerätes dem Vermieter innerhalb von 24 Stunden schriftlich bekannt zu machen.
 - notwendige Instandsetzungsarbeiten sofort durch den Vermieter oder dessen Beauftragten unter Verwendung von Original Ersatzteilen ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Mieter, sofern das Verschulden nicht dem Vermieter anzulasten ist.
 - das Gerät inklusive der übernommenen Zusatzausrüstung im ordnungsgemäßen, betriebsbereiten, gereinigten und kompletten Zustand zurück zu liefern. Wird das Gerät nicht im vorgeannten Zustand zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Mieters, sofort mit der Beseitigung etwaiger Schäden zu beginnen. Die Mietzeit verlängert sich dann bis zum Zeitpunkt der Reparaturbeendigung. Entsteht dem Vermieter weiterer nachweisbarer Schaden, so ist dieser vom Vermieter zu ersetzen. Die Ordnungsgemäße Rücklieferung des Gerätes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Kalendertage nach Eintreffen des Gerätes am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelanzeige (Schadensprotokoll) an den Mieter zugesichert ist.
 - dem Vermieter zu gestatten, das vermietete Gerät jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst oder durch seinen Beauftragten einer Sicht- und Funktionsprüfung in regelmäßigen Abständen durchzuführen um ein Zustandsprotokoll erstellen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter die Prüfung in jeder Weise zu erleichtern und ihm das Betreten der Baustelle zu erlauben. Die Kosten jeder Untersuchung (Pauschal Netto € 184,-) trägt der Mieter. (Stand Oktober 2004) Preisanpassung vorbehalten.

Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

- Der Mieter darf einem Dritten weder das Gerät weitervermieten, noch überlassen, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumen.
- Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an einem Gerät geltend machen, so ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten von dem Eigentum vorbehalt des Vermieters durch Einschreibebrief zu unterrichten.
- Bei Verkehrsunfällen oder bei Unfällen auf öffentlichen Flächen ist die Polizei hinzuzuziehen. Der Mieter hat bei allen Vorkommissen den Vermieter unverzüglich zu unterrichten.
- Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl, Vandalismus oder sonstige Schäden des Gerätes zu treffen.
- Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Auflagen, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

IV. Angebote und Berechnung

- Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
- Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich für die Gestaltung des betriebsbereiten Grundgerätes (ohne die jeweils möglichen Zusatzausrüstungen und der zu berechnenden Versicherungsprämie) und –soweit vereinbart– eines vom Vermieter gestellten Bedienungsmannes. Soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote für den Einsatzzeitpunkt ausdrücklich Sonderpreise vereinbart wurden, sind wir berechtigt, die Abrechnung der jeweils zum Einsatzzeitpunkt gültigen Preisliste zugrunde zu legen. An- und Abfahrt zählen als Mietzeit und richten sich nach dem Zeitbedarf ab und bis Betriebshof.
- Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem das Gerät übergeben worden ist, oder wenn der Mieter das Gerät abzuholen hat, mit dem für die Bereitstellung bzw. Übernahme bestimmten Zeitpunkt.
- Die Mietberechnung wird die normale Schichtzeit von täglich bis zu 10 Stunden bei einer 6-Tage/ Woche und bei bis zu 26 Arbeitstagen im Monat zugrunde gelegt.
- Der volle Mietzins ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht ausgenutzt worden ist oder 26 Arbeitstage im Monat nicht erreicht wurden.
- Arbeitsmäßig über die normale Schichtzeit hinausgehende Stunden gelten als Überstunden, für die ein Zuschlag je Stunde gemäß Preisliste berechnet wird.
- Macht der Mieter unrichtige Angaben über die Einsatzzeiten, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Betrages der hinterzogenen Miete an den Vermieter zu zahlen. Der Vermieter hat das Recht, die Einsatzzeiten durch Zeiterfassungsgaräte und durch persönlichen Augenschein seiner Beauftragten zu kontrollieren.
- Alle Kosten für: Einweisung, Auf- und Abladen, Transport, Versicherung, Betriebsstoffe, Sicht- und Funktionsprüfung, usw. werden gesondert gemäß Preisliste berechnet.
- Entstehen dem Vermieter aus der vorzeitigen Beendigung der vereinbarten Mietdauer Kosten und anderer nachweisbarer Schaden, so hat der Mieter hier Ersatz zu leisten.
- Sämtliche angegebene Preise verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

V. Mietpreis und Zahlung

- Die monatliche /wöchentliche /tägliche Gesamtmiete beträgt gemäß § XX EURO (siehe Vertrag Vorderseite)
- Für die Miete sowie für die Nebenkosten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, vor Übernahme des Gerätes eine angemessene Vorschusszahlung bzw. während oder bei Verlängerung der Mietzeit regelmäßig eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten.
- Der Mieter verpflichtet sich die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen.
- Wird die geschuldete Miete durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt oder kommt der Mieter aus anderen sich ergebenden Gründen in Zahlungsverzug, so ist der Vermieter berechtigt, unverzüglich das Gerät ohne Anrufung des Gerichts wieder an sich zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer, etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten, abgerechnet.
- Werden Zahlungstermine, gleich aus welchem Grund, nicht eingehalten, sind wir berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit für all unsere Forderungen Fälligkeitszinsen in Höhe von 7 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, mindestens 12 % zu berechnen.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Vermieter bestrittener Gegenansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
- Sofern der Mieter keine Vorauszahlung geleistet hat, tritt der Mieter in Höhe des vereinbarten Mietpreises seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag das Gerät verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an, ohne jedoch den Mieter aus seiner Zahlungspflicht bis zur vollständigen Bezahlung der in Rechnung gestellten Schuld zu entlassen.

VI. Übergabe und Inbetriebnahme des Gerätes

- Der Vermieter hat das Gerät in betriebsfähigen Zustand zur Abholung bereit zu halten oder zum Versand zu bringen. **Mit Abholung/Absendung**, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Vermieters durchgeführt wird, **erfolgt der Gefahrenübergang** auf den Mieter.
- Dem Mieter steht es frei, das Gerät rechtzeitig vor Absendung/Abholung zu überprüfen. Etwaige erkennbare Mängel sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Sie können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von 7 Tagen seit Übernahme eine schriftliche Mängelanzeige dem Vermieter zugegangen ist. Kosten zur Behebung etwaiger vom Vermieter zu vertretende und von ihm anerkannte Mängel an der Mietsache trägt der Vermieter. Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, es sei denn, ihn trifft grobes Verschulden.
- Bei Übergabe werden Bedienungsanleitung und Warnungshinweise sowie ein Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und die Hinweise zu beachten. Vertieft er diese Obliegenheit, haftet er für alle daraus entstandenen Schäden auch ohne Verschulden.

- Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften genau einzuhalten. Der Mieter ist verantwortlich für die Bodenverhältnisse und Einsatzmöglichkeiten und hat sich vor Einsatzbeginn ausführlich über Kanäle, Schachtabdeckungen, Tiefgaragen sowie eventuelle Gewichtsbegrenzungen usw. zu informieren.
- Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät unter größtmöglicher Schonung einzusetzen sowie alles zu vermeiden, was zu einem die - bei sorgfältigem Einsatz unvermeidlicher - Abnutzung übersteigenden Verschleiß oder Beschädigung führt.
 - Auf Wunsch des Mieters kann eine Einweisung des Gerätes (ohne Lasten) an seinem Einsatzort gegen Berechnung der Monteurkosten gemäß Preisliste erfolgen.

II. Ende der Mietzeit und Rückgabe

- Der Mieter hat die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes dem Vermieter rechtzeitig mit einer mind-estens Vorlaufzeit (bei Tagesmiete 2 Std., Wochenmiete 24 Std., Monatsmiete 72 Std.) schriftlich anzuzeigen (Freimeldung).
- Die Rücklieferung gilt als erfolgt, wenn das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen (Unterlagen und Zubehörteile) in **Ordnungsgemäßen Zustand** entsprechend den vereinbarten Bedingungen auf dem Lagerplatz des Vermieters oder an einem anderen vereinbarten Rücklieferungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Eine Rücklieferung ist nur während unserer Geschäftszeit möglich. Der Tag der Rückgabe gilt voll als Mietzeit.
- Stellt der Mieter **vor Rückgabe** Umstände oder Schäden fest, die die sofortige Weiterbenutzung des Gerätes in Frage stellen, (unabhängig vom verschulden) so ist er verpflichtet, uns bereits in der Freimeldung darauf hinzuweisen.
- Sollte bei Rückgabe ersichtlich sein, dass Reparaturen erforderlich sind, die der Mieter zu vertreten hat, so wird neben den Reparaturkosten zusätzlich die Reparaturzeit gleich Mietzeit an den Mieter berechnet.
- Der Vermieter hat den Mieter über Art und Umfang der Mängel/Beschädigung zu informieren. Besteht über den Zustand des Gerätes sowie über Reparaturzeit und Kosten Uneinigkeit, so ist der Schaden durch ein Sachverständigengutachten zu ermitteln. Die Kosten für das Gutachten tragen Vermieter und Mieter zu gleichen Teilen. Der Mieter hat das Recht zur unverzüglichen Nachprüfung der abgegebenen Mängel. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind vom Vermieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn Reparatur aufzugeben.
- Wird vom Vermieter die Rückgabe unmittelbar an einen neuen Mieter gewünscht, so endet die Mietzeit mit dem dafür vereinbarten Tag der Übergabe/Abholung. Die Kosten für den Rücktransport sind dann vom ursprünglichen Mieter anteilig, höchstens aber die Transportkosten zum ursprünglich vereinbarten Bestimmungsort zu zahlen.

VIII. Gewährleistung und Abtretung

- Beanstandung müssen vom Mieter unverzüglich, längstens innerhalb von 48 Stunden schriftlich vorgetragen werden. Bei später erhobenen Beanstandungen ist jeder Anspruch ausgeschlossen. Auf jeden Fall haften wir nur, wenn uns der Mieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist. Ansonsten ist jeder Anspruch auf Schadensersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden, ausdrücklich ausgeschlossen; gesetzliche Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften werden davon nicht berührt.
- Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Mieters, sei es auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder sonst auf Schadensersatz, ist ausgeschlossen.

IX. Verlust des Mietgegenstandes

- Sollte es dem Mieter aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat, sowie in Fällen höherer Gewalt unmöglich sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Ersatz in Natura oder in Geld zu leisten, sofern die Maschinenversicherung nicht / nicht in voller Höhe die Entschädigung übernimmt.
- In jedem Fall ist bis zur Inbetriebnahme einer Ersatzmaschine die vereinbarte Miete in Höhe von 75 % weiteranzufallen, es sei denn der Mieter kann nachweisen, dass durch die Ausfalltage der Vermieter keinen oder geringeren Schaden als 75 % der Miete gehabt hat.
- Bei Geldersatz ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Rücklieferungsort und im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist.

X. Versicherungsschutz / Prämie und Haftung

- Unsere Geräte sind nur ab mit Erhalt der Vorschusszahlung (§VII. b.) der in den Preislisten angegebenen Prämien wie folgt versichert:
- Maschinenversicherung nach den ABMG je Schadensfall mit einem **Selbstbehalt von EUR 2.500,-** im Schadensfall für den Mietgegenstand, bei **Diebstahl ein Selbstbehalt von 25 % der aktuellen Neupreisliste** mindestens jedoch EUR 5.000,-.
- Der Mieter und sein Beauftragter haften hiervon unabhängig in vollem Umfang für den Selbstbehalt der Maschinenversicherung sowie für Schäden die der Mieter zu vertreten hat.
- Zusätzlich sind versichert auf erstes Risiko bis jeweils EUR 2.500; Aufräumungs- und Entsorgungskosten, Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich, Bewegungs- und Schutzkosten, Mehrkosten für Luftfracht.
- Der Vermieter berechnet dem Mieter für jeden kalendermäßigen Miettag des Gerätes zusätzlich zum Mietzins eine Pauschale Versicherungsprämie in Höhe von Netto EUR 20,- für die vom Vermieter abgeschlossene Maschinenversicherung.
- Der Mieter verpflichtet sich, die Obliegenheiten aus den Versicherungsverträgen, insbesondere auch aus den AKB und ABMG eigenverantwortlich zu beachten. Dem Mieter wird auf Verlangen eine Kopie des Versicherungsvertrages ausgehändigt.
- Kein Versicherungsschutz besteht u.a. für Schäden aus folgenden Ursachen: übermäßige Beanspruchung, Weitervermietung oder Überlassung des Mietgegenstandes an einen Dritten, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Beschädigungen des Mietgegenstandes, für Schäden an den Hartgummirollen, für Schäden die aufgrund nicht täglich durchgeführter Prüfungsuntersuchen entstehen können oder besonderer Gefahren des Einsatzes z.B. Wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern usw.
- Aufgrund des mit der Übernahme vom Mieter bestätigten ordnungsgemäßen Zustand des Gerätes, insbesondere Seile, Schläuche, Öle, Riemen, Kabel, usw. trägt der Mieter das ausschließliche Risiko von Schäden an diesen Sachen. Diese sind nicht von der Maschinenversicherung abgedeckt und daher nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu ersetzen.
- Der Mieter obliegt der Beweis, dass er oder seine Beauftragten die oben aufgeführten Schäden nicht schuldhaft, nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet der Mieter auch für alle durch den Unfall entstehenden Schäden am Gerät sowie für den Schaden aus dessen Ausfall. Der Ausfallschaden wird auf Basis der Listenpreise für die tägliche Anmietung berechnet. Haben Dritte den Unfall alleine, überwiegend oder mit verschuldet, so treten wir gegen Bezahlung des Schadens unsere Ansprüche gegen den Dritten einschließlich eventuelle Ansprüche aus StVG an den Mieter ab.
- Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch des Gerätes entstanden sind.
- Bei der Vermietung eines Gerätes mit Bedienpersonal darf das Bedienpersonal nur zur Bedienung des Gerätes, nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Bei Schäden die durch das Bedienpersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienpersonal nicht ordentlich ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.
- Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät in seine **Betriebshaftpflicht** einzuschließen!

XI. Kündigung

- Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragsparteien grundsätzlich unkündbar. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
- Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden; wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters nach bankmäßigem Gesichtspunkten wesentlich mindert oder wenn der Mieter den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort, wie vereinbart, verbringt.
- Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Gerätes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen - nicht nur kurzfristig - nicht möglich ist.

XII. Nebenabsprachen

- Maßgebend für unsere Verpflichtung ist ausschließlich die schriftliche Vereinbarung mit dem in der Auftragsbestätigung und bei Übergabe wiedergegebene Inhalt. Diese gilt als abschließende Vereinbarung, soweit nicht bewiesen wird, dass zusätzliche Absprachen bewusst nicht aufgenommen wurden. Telefonische und mündliche Ergänzungen oder Änderungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

XII. Gerichtsstand

- Unabhängig von dem Ort, an dem der Vertrag abgeschlossen wird, gilt stets deutsches Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Mieter Vollkaufmann ist, für beide Parteien Duisburg.
- Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch, wenn der Mieter Nichtkaufmann im Sinne des Handelsbuches ist, und zwar für folgende Fälle:
- a) Falls der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inhalt hat.
- b) Falls der Mieter nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Gerätes verlegt.
- c) Falls der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Mieters im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.